

BVSI-Info: Rundfunkgebühren für Internet-Computer?

Von Rechtsanwalt und BVSI-Justitiar Dr. Benno Grunewald

Worum geht es?

Seit dem 01.01.2007 gilt ein geänderter Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV).

In § 5 Abs. 3 RGebStV heißt es seitdem: „Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können) im nicht ausschließlich privaten Bereich ist keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn

1. die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und
2. andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden.

Werden ausschließlich neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte eine Rundfunkgebühr zu entrichten“.

Dies heißt im Klartext: Befinden sich neben dem internetfähigen Computer (neuartiges Rundfunkempfangsgerät) weitere (altartige) Rundfunkempfangsgeräte wie Radio und Fernseher im Haus, ist keine extra Rundfunkgebühr für den Computer zu zahlen.

Steht der Computer jedoch in einem Büro, ohne dass dort andere Rundfunkempfangsgeräte vorhanden sind, wird die Extragebühr fällig!

Dies trifft alle Selbständigen und Unternehmen, die in ihren Räumlichkeiten internetfähige Computer nutzen.

Wie ist die Rechtslage?

Für die Rundfunkanstalten und deren Inkassounternehmen GEZ scheint die Rechtslage klar, weshalb sie seit 2007 versuchen, die entsprechenden Gebühren einzutreiben.

Tatsächlich ist die rechtliche Bewertung aber keineswegs eindeutig. Zwar gibt es Gerichte, die die Gebühren für rechtens erachten – zahlreiche Gerichte vertreten aber eine andere Auffassung dazu und halten die neue Regelung für unwirksam.

So entschieden das Verwaltungsgericht Münster am 26.09.2008 (Az. 7 K 1473/07), das Verwaltungsgericht Koblenz am 15.07.2008 (Az. 1 K 496/08) sowie das Verwaltungsgericht Dresden am 09.06.2008 sowie das Verwaltungsgericht Braunschweig.

Entscheidend ist dabei der Begriff „zum Empfang“ bereithalten in § 1 Abs. 2 Satz 1 RgebStV.

Entscheidend, so die Gerichte, ist daher nicht allein die bloße abstrakte technische Möglichkeit des Rundfunkempfangs. Bei der Rundfunkgebühr handelt es sich nämlich nicht um eine schlichte „Besitzabgabe“, sondern es ist darüber hinaus eine gewisse Zweckbestimmung des Bereithaltens notwendig, für die der Besitz lediglich eine notwendige Voraussetzung ist.

Daher sei bei herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise ohne Weiteres davon auszugehen, dass diese nach ihrem Zweck allein darauf angelegt sind, Rundfunk in Form von Hörfunksendungen oder Fernsehprogrammen zu empfangen, denn diese Geräte, die speziell für einen Hörfunk- oder Fernsehempfang ausgerichtet sind, wurden von den Besitzern gerade für diesen Zweck angeschafft.

Daher würden internetfähige PC's gerade typischerweise nicht zum Empfang von Rundfunk bereit gehalten.

Wie sollen sich Betroffene verhalten?

Betroffene sollten sich gegen diese „Gebühren-Abzocke“ wehren und gegen entsprechende Gebührenbescheide der GEZ Widerspruch einlegen und auch ein gerichtliches Verfahren nicht scheuen. Der BvSI unterstützt alle Selbständigen in diesem Zusammenhang.

Rechtsanwalt Dr. Benno Grunewald
Fachanwalt für Steuerrecht Mediator (DAA)
Tel 0421.14181 | Fax 0421.1692379 | Mobil 0172.6414480
e-mail rechtsanwalt@dr-grunewald.de | Homepage www.dr-grunewald.de

Berufsverband Selbständige in der Informatik (BvSI) e. V.
Hallingstraße 10, 25348 Glückstadt
Tel. 04124-60 50 87 office@bvsi.de www.bvsi.de